

und das Interdikt über die Stadt verhängen, und zwar schriftlich unter Angabe der Gründe¹⁰⁶. Eine Lösung aus dem Interdikt soll erst erfolgen, wenn die Kommune den Befehlen des Inquisitors nachkommt.

Erst nach diesem ausführlichen Vorspann kommt der Autor zu den zwei weiteren Teilen des von ihm so charakterisierten Amtes eines Inquisitors, nämlich der eigentlichen *inquisitio*, also der Befragung von Verdächtigen, sowie der Festsetzung und Auferlegung der Strafen¹⁰⁷. Im beschriebenen Abschnitt wird recht gut deutlich, auf welche Weise in Italien versucht wurde, dem von Bernard Gui konstatierten Mangel abzuhelpen. Da die Inquisitoren keine königlichen Beamten hinter sich hatten, die sie auf königlichen Befehl hin unterstützten, mußten sie versuchen, die Ketzerverfolgung zur Sache der Kommunen selbst zu machen. Ansatzpunkt dazu waren die Statuten, auf die die kommunale Gemeinschaft durch gemeinsamen Eid verpflichtet war. Waren die Gesetze erst einmal in ihnen festgeschrieben, handelte jemand, der sich ihnen widersetzte, gegen seine Kommune, die damit die Funktion einnahm, die in Frankreich der König innehatte. Zwingen konnten die Inquisitoren die Kommunen zur Aufnahme der Statuten allerdings nicht. Die Drohung mit dem Interdikt war zwar ein Druckmittel, aber nicht eines, das absoluten Erfolg versprach. Deshalb ging der einzelne Inquisitor subtiler vor: Sein Agieren zerfällt in zwei Teile, einen mehr informellen und einen stärker offiziellen. Vor der offiziellen Forderung in der Volksversammlung finden Gespräche mit dem Ortsklerus und dem Podestà statt. Später wird nach Verstreichen der Frist erst einmal *pacifice* mündlich versucht, die Beteiligten doch noch zu überzeugen. Daß Exkommunikation und Interdikt drohen, wissen alle Beteiligten

106) Explicatio (wie Anm. 16) fol. 134vb (DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 193): *Si vero in assignato termino adhuc contumaces inventi fuerint, tunc secundum decretum Innocentii pape quarti de excommunicatione ferenda in potestatem, capitaneum et consilium, modum debitum observabis, ut videlicet potestatem, capitaneum et consilium in scriptis assignando causam excommunices et totam civitatem vel castrum seu burgum submittas universaliter interdicto, a quibus nullatenus absolventur nisi statuta papalia recipiant et promittant se super hiis et aliis quibuscumque ad hoc pertinentibus voluntati tue per omnia obedire.* Für die schriftliche Exkommunizierung wird ebenfalls eine *Forma excommunicationis in dominos terrarum non obedientes* gegeben (Explicatio [wie Anm. 16] fol. 135ra; DONDAINE, Manuel [wie Anm. 11] S. 193).

107) Wie sehr der Verfasser prinzipiell den kommunalen Autoritäten mißtraut, zeigt sich in seiner Anmerkung, daß der Podestà und ein *iudex* bei den Befragungen nur dann anwesend sein sollen, *si fuerint fideles* (Explicatio [wie Anm. 16] fol. 136vb).